



Ausfallhonorar – rechtssicher

Darauf müssen Zahnärzte achten

Abrechnungsexpertin Kerstin Salhoff hat im Webinar für den BDIZ EDI am 27. Februar 2021 darüber referiert, was Zahnärzte*innen tun müssen, damit sie rechtssicher das Ausfallhonorar verlangen und erhalten können.

Jeder neue Patient einer Praxis sollte nachweislich darüber aufgeklärt werden, dass ein Ausfallhonorar berechnet wird, wenn er nicht bis zu einem konkreten Zeitpunkt vor dem Termin abgesagt hat. Dabei ist sicherzustellen, dass die Praxis auch tatsächlich und fristgerecht auf den üblichen Kommunikationswegen für den Patienten erreichbar ist.

- Der Patient sollte darüber informiert sein, wieviel Zeit für ihn zu seinem Termin reserviert wird.
- Zur Ermittlung der Höhe des Ausfallhonorars sind drei Wege möglich:
 1. Es werden kalkulatorisch diejenigen Leistungen herangezogen, die zu dem betreffenden Termin mit Sicherheit und vollständig erbracht worden wären.
 2. Es werden die durchschnittlichen Kosten der Praxisstunde zu Grunde gelegt.
 3. Es wurde ein konkreter (angemessener) Betrag für den Fall des Versäumnisses mit dem Patienten vertraglich vereinbart.



Abrechnungsexpertin Kerstin Salhoff

Die Rechnung für ein Ausfallhonorar muss separat von Behandlungsleistungen gestellt werden. Sie darf keinen Bezug auf GOZ oder GOÄ enthalten, da diese Gebührenordnungen gerade nicht die Rechtsgrundlage für Ausfallhonorarberechnungen darstellen. Formulierungen im Rechnungstext, wie „Für zahnärztliche Behandlung erlaube ich mir zu berechnen“ o. dgl., sind ungeeignet.



Beispiel:
Für den von Ihnen versäumten Behandlungstermin erlaube ich mir, Ihnen ein Ausfallhonorar wie nachstehend aufgeführt zu berechnen. Termin Betrag (Datum/Uhrzeit/Dauer) €

Hinweis:
Bei dem Behandlungsvertrag zwischen Zahnarzt und Patient handelt es sich um einen Vertrag über die Leistung von Diensten höherer Art (§ 627 Abs. 1 BGB), der jederzeit ohne besondere Gründe gekündigt werden kann. ■

SAL/AWU